jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/28 95/12/0188

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1996

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten
L94402 Krankenanstalt Spital Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;
AVG §18 Abs4;
DienstrechtsG Krnt 1994 §38;
KrankenanstaltenBetriebsG Krnt 1993 §2;
KrankenanstaltenBetriebsG Krnt 1993 §27;
KrankenanstaltenBetriebsG Krnt 1993 §3 Abs5 litn;
KrankenanstaltenBetriebsG Krnt 1993 §30;
KrankenanstaltenBetriebsG Krnt 1993 §39;
KrankenanstaltenBetriebsG Krnt 1993 §4 Abs1;
KrankenanstaltenBetriebsG Krnt 1993 §4 Abs2;
KrankenanstaltenBetriebsG Krnt 1993 §9 Abs1;

Rechtssatz

Aus der Systematik des Krnt KrankenanstaltenBetriebsG 1993 ergibt sich, daß die in diesem Gesetz erfaßten Aufgaben auf dem Gebiet der Führung der Landeskrankenanstalten organisatorisch aus der Verwaltung des bisherigen Rechtsträgers (Land Kärnten) ausgegliedert und eigenen durch Gesetz geschaffenen Rechtsträgern (juristischen Personen öffentlichen Rechts, nämlich der Landesanstalt und den Landeskrankenanstalten) (in abgestufter Weise) zur (selbständigen) Besorgung für das Land übertragen wurden. § 27 und § 39 Krnt KrankenanstaltenBetriebsG 1993 sind daher nicht als Form einer mittelbaren Verwaltung (Organleihe) nach dem Muster der mittelbaren Bundesverwaltung aufzufassen, sondern die dort angesprochenen Organe handeln in diesen Angelegenheiten nicht bloß als vom Land "ausgeliehener" Geschäftsapparat anderer Rechtsträger, sondern erfüllen die ihrem Rechtsträger (Krankenanstalten; Landesanstalt) zur (selbständigen) Besorgung übertragenen Aufgaben (hier: Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage war es daher nicht rechtswidrig, wenn die Landesanstalt durch ihren Vorstand - und nicht der Vorstand der Landesanstalt für das Land Kärnten - den Bescheid über die Versetzung des Landesbediensteten erlassen hat).

Schlagworte

Behördenbezeichnung Behördenorganisation sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120188.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at